

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte  
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums  
Baden. 1883-1918**

**1886**

15 (2.10.1886)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

vereinigte evangelisch-protestantische Kirche  
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 2. Oktober

1886.

## Inhalt.

**Bekanntmachungen.** 1. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Freiburg betr. — 2. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Pforzheim betr. — 3. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Durlach betr. — 4. Die Vergebung von Stipendien an Studierende der Theologie betr. — 5. Die Erhebung der Reformationsfestkollekte betr. — 6. Die theologische Hauptprüfung im Spätjahr 1886 betr.

**Diensterledigungen.**

Zur Nachricht.

## I.

### Bekanntmachungen.

1. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Freiburg betr.

Von der Diözesansynode Freiburg ist Stadtpfarrer Köllreutter in Freiburg zum Dekan der Diözese auf sechs Jahre gewählt und in Gemäßheit des § 52 der Kirchenverfassung unter dem Heutigen diesseits bestätigt worden.

Karlsruhe, den 7. September 1886.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Behaghel.

Schenck.

2. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Pforzheim betr.

Von der Diözesansynode Pforzheim ist der seitherige Dekan, Stadtpfarrer Gehres in Pforzheim, zum Dekan der Diözese auf weitere sechs Jahre gewählt und in Gemäßheit des § 52 der Kirchenverfassung unter dem Heutigen diesseits bestätigt worden.

Karlsruhe, den 7. September 1886.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Behaghel.

Schenck.

## 3. Die Wahl eines Dekans für die Diözese Durlach betr.

Von der Diözesansynode Durlach ist Stadtpfarrer **B e c h t e l** in Durlach zum Dekan der Diözese auf weitere sechs Jahre gewählt und in Gemäßheit des § 52 der Kirchenverfassung unter dem Heutigen diesseits bestätigt worden.

Karlsruhe, den 17. September 1886.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Behaghel.

Schenk.

## 4. Die Vergebung von Stipendien an Studierende der Theologie betr.

Nach der diesseitigen Bekanntmachung vom 23. Juni 1874 (K. B. D. Bl. Nr. X S. 64), bezw. nach § 4 der Statuten über die Vergebung von Stipendien an Studierende der Theologie aus dem Ertrag der Karfreitagskollekte sind Bewerbungen um diejenigen Stipendien, welche aus dem Ertrag dieser Kollekte, sowie aus verschiedenen Stipendienstiftungen von hier aus vergeben werden, im Laufe des Monats Oktober durch das evang. Dekanat bei diesseitiger Stelle einzureichen.

Indem wir hieran erinnern, machen wir darauf aufmerksam, daß auch diejenigen Studierenden, welche bereits ein Stipendium bezogen haben, um Wiederbewilligung eines solchen nachzusuchen haben, und daß den Gesuchen außer den in der erwähnten Bekanntmachung genannten Zeugnissen auch ein Vermögenszeugnis beizulegen ist.

Zugleich wiederholen wir die unter Ziff. 2 Abs. 3 der Bekanntmachung vom 23. Juni 1874 enthaltene Mahnung.

Karlsruhe, den 17. September 1886.

Evangelischer Oberkirchenrat

A. A. d. Pr.

Behaghel.

Schenk.

## 5. Die Erhebung der Reformationsfestkollekte betr.

Am Reformationsfest, das in diesem Jahr am 31. Oktober gefeiert wird, soll wie üblich eine Kirchentollekte erhoben werden, welche dazu bestimmt ist, die unter der katholischen Bevölkerung unseres Landes zerstreuten evang. Glaubensgenossen in ihren kirchlichen Bedürfnissen zu unterstützen.

Die Geistlichen werden deshalb veranlaßt, schon am Sonntag den 24. Oktober im Gottesdienst die Erhebung dieser Kollekte anzukündigen und dabei die Verteilung des vorjährigen, im K. Gef. u. B. D. Bl. Nr. III. S. 15 f. vom 6. März d. J. veröffentlichten Kollektenextrags zur Kenntnis ihrer Gemeinden zu bringen. Am Reformations-

fest selbst ist an die zu erhebende Kollekte zu erinnern, wobei unter Hinweisung auf die stetige Zunahme der Zahl der sogenannten Diasporagemeinden und auf die Unzulänglichkeit der vorhandenen Mittel die Gemeinden zu möglichst reicher Beisteuer ermuntert werden mögen.

Der Kollektenertrag ist in Bälde an die Dekanate zur Übermittlung an die evang. kirchliche Stiftungsverwaltung dahier einzusenden.

Karlsruhe, den 17. September 1886.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Behaghel.

Schenk.

6. Die theologische Hauptprüfung im Spätjahr 1886 betr.

Die theologische Hauptprüfung im laufenden Spätjahr wird

Dienstag, den 26. Oktober d. J., vormittags 8 Uhr, ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Kandidaten, welche sich dieser Prüfung unterziehen wollen, haben sich unter Vorlage der erforderlichen Nachweise bis spätestens 15. Oktober l. J. bei der unterzeichneten Behörde zu melden.

Dabei wird unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 5. März 1880, den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen betr., und § 6 der dazu gehörigen Vollzugs-Verordnung vom 11. April 1880 (Kirchl. V.D.-Bl. Nr. 1V) bemerkt, daß die Gesuche der zur Hauptprüfung sich meldenden Kandidaten um die staatliche Anerkennung der von ihnen vorzulegenden Nachweise über den Vollzug des oben erwähnten Gesetzes durch den Oberkirchenrat dem Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts kollektiv mitgeteilt werden.

Karlsruhe, den 28. September 1886.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Ströbe.

Winkler.

## 2.

### Diensterledigungen.

Zu dem Ausschreiben der evang. Pfarrei Feudenheim (A. Ges.- u. V.D.-Bl. Nr. XIV. S. 105) ist nachzutragen, daß auf der Stelle die Verbindlichkeit ruht, gegen die geordnete Vergütung einen Vikar zu halten.

Die evang. Pfarrei Sulz, Diözese Lahr, soll gemäß § 97a der Kirchenverfassung wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate bei dem evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Kleinkems, Diözese Lörrach, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate bei dem evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Dossenheim, Diözese Badenurg-Weinheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate bei dem evang. Oberkirchenrat zu melden.

## 3.

## Zur Nachricht.

Bei der Expeditur des evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen zu den beigefügten Preisen bezogen werden:

- |  |   |       |
|--|---|-------|
| 1. Das Kirchenrecht der vereinigten evang.-prot. Kirche im Großherzogtum Baden von G. Spohn, und zwar:   |   |       |
| die erste Abteilung (Kirchenvereinigung und Kirchenverfassung) von 1871 für  | 4 | 50 S. |
| die zweite Abteilung (Kirchenverwaltung) von 1875  | 7 | 50 "  |
| 2. Die Kirchenverfassung für   | — | 25 "  |
| 3. Das Kirchenbuch, ungebunden für   | 3 | 50 "  |
| der dritte Teil desselben, ungebunden für  | 1 | — "   |
| 4. Die Perikopen und Lektionen zu  | 1 | — "   |
| 5. Die Impressen zur Aufstellung der statistischen Nachweisungen für die Diözesansynoden, das Stück zu   | — | 5 "   |
| 6. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens  | — | 50 "  |
| 7. Die Impressen zu den Formularen dieser Vorschriften, für Voranschlag, Anweisbuch, Kassebuch, Rechnung, Hinterlegungsschein und Inventar, das Buch von 20 Bogen zu | — | 60 "  |

Bei Impressenbestellung empfiehlt es sich, zur Kostenersparung nicht unter 20 Bogen zu verlangen, wobei Impressen verschiedener Art abgegeben werden können, sowie den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch die Impressensendung erwachsenden Portos der Bestellung in Briefmarken beizulegen. Das Porto beträgt für ein Buch 10 S.